

# Zugvogelrast beobachten

**PAULSSTADT** Der BUND Schwerin lädt am Donnerstag, dem 31.10. zur abendlichen Beobachtung der Zugvogelrast in die Lewitz. Im bedeutenden Feuchtgebiet um die Fischteiche der Lewitz fressen und rasten viele Zugvögel bevor sie weiterziehen. Abends fliegen sie in die Schlafgebiete ein. Treffpunkt für die Führung ist am 31. Oktober um 16 Uhr am Angelteich in der Lewitz (an der L

081 „Am Brenzer Kanal“ s. Karte). Es wird empfohlen, sich warm und wetterfest anzuziehen und ein Fernglas mitzubringen. Für Fahrgemeinschaften ab Schwerin sind Rückmeldungen über bund.schwerin@bund.net möglich. Wer eine Mitfahrgelegenheit anbieten kann oder eine sucht, sollte am Donnerstag, den 31.10. um 15 Uhr am Hinterausgang des Hauptbahnhofs sein.

# „Weltwechsel“ zum Klimawandel

**VERANSTALTUNGSREIHE BEGINNT / Vom 4. bis 23. November an 19 Orten des Landes**

**SCHWERIN** Das Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern widmet seine Aktionswochen in diesem Jahr dem Klimaschutz. Wie Geschäftsführerin Andrea Krönert am Dienstag in Schwerin mitteilte, sind dazu vom 4. bis zum 23. November 82 Veranstaltungen an landesweit 19 Orten geplant. Dazu zählten Workshops, Vorträge, Filmvorführungen, Informationsveranstaltungen zum ökologischen Bauen

oder auch Schülerdiskussionen. „In südlicheren Regionen der Welt sind die Folgen des Klimawandels schon seit längerem zu spüren. Nach zwei Dürresommern in Folge und den großflächigen Waldbränden fangen die Menschen aber auch bei uns an aufzuwachen“, sagte Krönert. Die Aktionswochen werden am Montag im Patchwork-Center in Schwerin eröffnet. Ziel der landesweiten Ver-

anstaltungsreihe «Weltwechsel» sei es, neben der naturwissenschaftlichen Betrachtung auch die sozialen Aspekte des Klimawandels in den Vordergrund zu rücken. So seien Kriege und Flucht vielfach Folgen von Missernten. Dazu seien in den Aktionswochen auch Gespräche mit Migranten geplant. Doch gehe es auch um Verhaltensänderungen im eigenen Alltag: „Wir brauchen ein Umdenken, um den Ressour-

cenverbrauch zu verringern und die Umwelt zu schonen“, sagte Krönert. Erfolgreich könne dieser Weg nur mit einem Bewusstseinswandel beschritten werden: „Mit einer Art Ökodiktatur werden wir nicht weiterkommen.“ Gleichzeitig forderte sie Land und Kommunen auf, belastbare und berechenbare Klimaschutzprogramme aufzustellen. Das Eine-Welt-Landesnetzwerk wurde 1999 gegründet.

ANZEIGEN-EXTRA

## Recht im Alltag – Familienrecht



medienhaus.nord

auch online auf extra.svz.de

# Wenn die Weihnachtstage kommen

**UMGANG MIT DEM KIND** zu den Festtagen / Feiertagsumgang geht regelmäßigen Umgängen vor

Getrennt lebende Eltern haben häufig Meinungsverschiedenheiten, wenn es um die Regelung des Umgangs mit den Kindern an den Feiertagen, wie z. B. Weihnachten geht.



**Der Umgang mit** den Kindern an den Feiertagen muss klar geregelt sein.

FOTO: KOSTANTIN VUGANOW/ SHUTTERSTOCK

Der regelmäßige Umgang an den Wochenenden bzw. in der Woche wird durch den Umgang zu den Feiertagen ergänzt, d. h. diese Feiertagsumgänge gehen den regelmäßigen Umgängen vor.

Vom Umgangsrecht ist zunächst das Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht zu unterscheiden. Das Sorgerecht umfasst die Verantwortung für die Person

und das Vermögen des Kindes. Regelmäßig steht den getrennten Elternpaaren dieses gemeinsam zu. Das Recht zur Aufenthaltsbestimmung be-

zeichnet das Recht, über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Familiengericht, welchem Sorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht.

Das Umgangsrecht demgegenüber bezeichnet das Recht des Kindes zum Umgang mit jedem Elternteil.

Gesetzliche Regelungen über die Ausübung des Umgangsrechts fehlen. Häufig ist die Ausübung an jedem zweiten Wochenende. Der Umgang an den Feiertagen:

Wohnen die Eltern räumlich nicht weit auseinander,

so wird oft vereinbart, dass der das Kind Heiligabend bei einem und den ersten und/oder zweiten Weihnachtsfeiertag bei dem anderen Elternteil verbringt. Selbstverständlich ist es möglich eine Regelung dergestalt zu treffen, das Weihnachten bei der Mutter und Ostern beim Vater verleben werden kann oder umgekehrt. Auch ist eine Aufteilung aller Feiertage des Jahres denkbar. Im Hinblick auf das Alter der Kinder und den besonderen Umständen sind die Eltern frei in der Vereinbarung. Nur dann, wenn keine Regelung einvernehmlich

getroffen werden kann, wird das Familiengericht auf Antrag tätig. Eine vorherige Beratung beim Jugendamt ist in der Regel Voraussetzung. Die Hinzuziehung des spezialisierten Rechtsanwalts ist angezeigt, wenn die Beratung beim Jugendamt gescheitert ist und eine gerichtliche Geltendmachung erfolgen soll.

**DR. RAINER DAHLMEIER**

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Familienrecht



barklage  
brickwedde  
dahlmeier  
roter

rechtsanwälte | fachanwälte

Fachanwälte für

- Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
- Familienrecht • Medizinrecht
- Strafrecht • Insolvenzrecht
- Versicherungsrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Sozialrecht

info@Die-Fachwaltskanzlei.de  
www.Die-Fachwaltskanzlei.de  
Zertifiziertes Kanzleimanagement  
DIN EN ISO 9001

Demmlerplatz 3  
Tel. 0385 760340  
19053 Schwerin  
Fax 0385 76034-99

# Kindergeld für die Großeltern

**WANN ANGEHÖRIGE** Ansprüche anmelden können

In bestimmten Fällen kann das Kindergeld auch Großeltern zustehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Großeltern ein Enkelkind in ihren Haushalt aufnehmen, entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 4 K 2296/15). Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin. Dabei ist es mit dem Zusammenleben allein aber nicht getan. Die Großeltern müssen laut Gericht das Kind auch versorgen, Unterhalt gewähren und

es betreuen. Die Betreuung müsse mehr als bloße Besuche oder Ferienaufenthalte umfassen.

In dem verhandelten Fall hatte die junge Mutter mit ihrer Tochter bis zum Mai 2015 im Haushalt der Eltern gelebt. Dann zog sie in eine eigene Wohnung. Nach ihrem Auszug wandte sich der Großvater an die zuständige Behörde mit der Bitte zu prüfen, ob er weiterhin das Kindergeld für die Enkelin erhalten könne. Sie werde weiterhin bei ihm und seiner Frau

ein Zimmer behalten, regelmäßig bei ihnen übernachten und von ihnen betreut werden. Dadurch könnten sie ihre alleinstehende und studierende Tochter bei der Erziehung unterstützen. Daher könne man davon ausgehen, dass die Enkelin auch weiterhin zu ihrem Haushalt gehöre. Als die Landesfamilienkasse das ablehnte, zog der Mann vor Gericht.

Mit Erfolg: Die Richter gingen davon aus, dass die Gründung eines eigenen Haushalts durch die leibliche Mutter, in

dem das Kind zeitweise lebt, einen Kindergeldanspruch der Großeltern nicht von vornherein ausschließt. Die Richter befragten auch Großmutter und Mutter und kamen zu dem Ergebnis, dass das Mädchen überwiegend im Haushalt der Großeltern lebt, dort erzogen, versorgt und betreut wird. Es habe dort seinen Lebensmittelpunkt. Damit bestehe die sogenannte Haushaltsaufnahme fort. Die Großeltern hätten eine elternähnliche Beziehung zu ihrer Enkelin.

# Paare ohne Trauschein

**FOLGEN EINER** Trennung vertraglich regeln

Wer nach einer möglichen Trennung in der Mietwohnung bleibt oder was mit dem gemeinsamen Haus passiert - all das können Paare schon in glücklichen Zeiten festlegen.

Besonders dann, wenn Partner gemeinsame Vermögenswerte angeschafft haben,

raten die Experten der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu einem Partnerschaftsvertrag. In diesem kann zum Beispiel auch festgehalten werden, wie im Fall einer Trennung das Umgangsrecht für Kinder geregelt werden soll. Geht es um

gemeinsamen Grundbesitz oder erbrechtliche Regelungen, muss ein Notar den Vertrag beurkunden.

Für nicht verheiratete Paare gibt es - anders als für Ehepaare - keine besonderen gesetzlichen Regelungen, erklären die Rechtsanwälte. So

werden zum Beispiel Rentenanwartschaften nach einer Trennung nicht ausgeglichen. Auch Ansprüche auf Unterhalt, Zugewinn- oder Versorgungsausgleich gibt es nicht. Wer die Kinder betreut, kann allerdings einen Anspruch auf Kindesunterhalt haben.

**RECHTSANWALTSKANZLEI WIECHMANN**  
Schwerin · Krakow am See · Goldberg

**Andy Wiechmann**  
Rechtsanwalt

**FAMILIENRECHT • ERBRECHT  
VERKEHRSRECHT • ARBEITSRECHT**

Wallstraße 41 · Schwerin  
Tel. 0385 568516 · Fax 5574784

**DR. KRAMER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE

**CLAUDIA RIXMANN**  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
MEDIATORIN

DEMMLERPLATZ 5 TEL. 0385 / 732176  
19053 SCHWERIN FAX 0385 / 797177  
www.kramer-kanzlei.de info@kramer-kanzlei.de

Interessenschwerpunkte: Insolvenzrecht  
Steuerrecht  
Familienrecht  
Arbeitsrecht

Rechtsanwalt  
**VOLKER WARNS**

Fachanwalt für Strafrecht  
Lehrbeauftragter FH Westküste

info@rechtsanwalt-warns.de  
19053 Schwerin 19217 Rehna  
Martinstraße 1/1A Kirchplatz 2  
Tel. 0385/2003621 Tel. 038872/159933